

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.....

A. Das Gesamtvermögen der Kasse (ausschließlich des Wertes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

		Post.	Bl.
1. Aktiva:			
a) der Barbestand am 31. Dezember 18.....
b) in Hypotheken, Wertpapieren ¹⁾ , Sparkassenbüchern, Baueinlagen
c) sonstige Forderungen (Erfolgsforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. in Ziffer 8 ²⁾)
Summe
2. Passiva:			
a) Darlehne und Vorkasse (vergl. in Ziffer 5, 6, 10)
b) Erfolgsforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. in Ziffer 7 ³⁾)
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern ⁴⁾
Summe
3. Hiernach beträgt das Gesamtvermögen der Kasse			
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Gesamtvermögen			
Ergibt gegen das Vorjahr an Gesamtvermögen			
			} mehr
			} weniger
Bei dem Verkauf von Wertpapieren ist gegen den im vorjährigen			
Abschluß eingestellter Betrag entstanden			
			} Gewinn
			} Verlust
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Kosten einen jährlichen Ertrag gewähren von			
B. Das Gesamtvermögen vertheilt sich wie folgt:			
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3			
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen			
Ergibt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*)			
			} mehr
			} weniger
2. zum Reservefonds gehören nach den fallgeordneten Ueberweisungen (Entziehungen)			
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds			
Ergibt gegen das Vorjahr an Reservefonds			
			} mehr
			} weniger
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:			
a) bar			
b) in Sparkassenbüchern, Baueinlagen zc.			
Ergibt einen Betriebsfonds von			

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1. Die Wertpapiere sind einmalig nach dem Ankaufsstuf, aber wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Ankauf, welchen sie am Anfang des Jahres 1888 hatten, zu bewerten. Der so festgestellte Betrag ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier anzuführen, welche nicht mehr streitig, oder noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beträge gehören nicht hierher.
3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier anzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach besonderer, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig für das verfloffene Jahr gezahlt werden.